



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen)  
– Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

**Frage Nummer 14  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hierneis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welcher konkreten Begründung wurde die Freigabe der Finanzierung sowie die Baufreigabe des BVWP-Verkehrsprojektes B002-G020-BY (BVWP = Bundesverkehrswegeplan) – B 2 zwischen Eschenlohe und Oberau-N – obwohl es im BVWP 2030 lediglich in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB\*) aufgenommen wurde und damit lediglich Planungsrecht besteht, erteilt, warum wurde das Projekt ursprünglich in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB\*) und nicht in den vordringlichen Bedarf aufgenommen und was genau sind die Gründe (bitte einzeln aufzählen), dass die umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung im BVWP mit „hoch“ eingestuft wurde?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Mit Schreiben vom 14.06.2019 an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hatte Herr Bundesminister Andreas Scheuer, MdB dem Projekt B 2n, 4-streifiger Neubau zwischen Eschenlohe und Oberau-Nord, die Baufreigabe erteilt, sobald unanfechtbares Baurecht vorliegt.

Darüber hinaus gehende Begründungen für die Freigabe der Finanzierung sowie die Baufreigabe des Projektes sind uns nicht bekannt.

Nähere Informationen zur Einstufung des Projektes finden Sie im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (<https://bvwp-projekte.de/strasse/B002-G020-BY/B002-G020-BY.html>).

Weitergehende Informationen, als die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlichten, liegen uns nicht vor.